

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. September 2024)

zum Thema:

Lärmschutz in Kindertageseinrichtungen – Drucksache 19/20218 nachgefragt

und **Antwort** vom 10. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20457

vom 26. September 2024

über Lärmschutz in Kindertageseinrichtungen – Drucksache 19/20218 nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Senat teilte mit: „Im Zuge der Umsetzung des KiQuTG [KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes] konnten Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Förderprogramms ‚Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung‘ Anträge auf Zuwendungen stellen. Innerhalb der Fördersäulen hatten die Träger die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen umzusetzen, die auf die Verbesserung der räumlichen Qualität, die Schaffung von Barrierefreiheit und die Förderung der Gesundheit des pädagogischen Personals abzielten. Innerhalb des Förderprogramms wurden Maßnahmen bewilligt, die u. a. den Einbau von Akustikdecken, lärm-dämpfenden Bodenbelägen, Raumteilern sowie Flüstertischen umfassten. Insgesamt wurden ca. 300 Lärmschutzmaßnahmen über Mittel des KiQuTG in den Jahren 2020 bis 2023 gefördert.“ (Drs. 19/20218)

1. Innerhalb des Förderprogramms wurden Maßnahmen bewilligt, die u. a. den Einbau von Akustikdecken, lärm-dämpfenden Bodenbelägen, Raumteilern sowie Flüstertischen umfassten. Insgesamt wurden ca. 300 Lärmschutzmaßnahmen über Mittel des KiQuTG in den Jahren 2020 bis 2023 gefördert. Wie viele Kitas bzw. Träger haben einen Bedarf angemeldet bzw. Anträge auf Förderung gestellt und wie viele Anträge konnten bewilligt werden?

Zu 1.: Im Zuge des „Förderprogramms zur Ausgestaltung pädagogischer Räume, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur Gesundheitsförderung“ im Rahmen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes haben rd. 340 Kitas Anträge für Lärmschutzmaßnahmen gestellt, welche zu ca. 90 % bewilligt wurden.

2. Wie wurde und wird die Möglichkeit, Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen in Kitas zu erhalten, beworben?

Zu 2.: Die Möglichkeit, Fördermittel für Maßnahmen zur Gestaltung von anregungsreichen Räumlichkeiten, zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie zur Förderung der Gesundheit der pädagogischen Mitarbeitenden in Kitas zu beantragen, wurde durch Trägeraufrufe beworben, die an alle Kitaträger des Landes Berlin gerichtet waren. Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG gewährte das Land Berlin Zuwendungen für diese Maßnahmen, um die Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern zu verbessern.

Der erste Trägeraufruf vom 27. Juli 2020 informierte die Träger über das Förderprogramm und nannte sehr dezidiert den Gegenstand der Förderung, darunter auch Lärmschutzmaßnahmen. Der Aufruf enthielt zudem Informationen und Verweise zu den Förderkonditionen sowie zur Antragstellung. Darüber hinaus erfolgten zwei weitere Trägeraufrufe in 2021 und 2022 mit denselben Hinweisen. Für die Antragsteller war eine detaillierte Beratung zum Förderprogramm und zum Antragsprozess durch das Qualitäts- und Steuerungsteam gewährleistet.

3. Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln für Lärmschutzmaßnahmen in Kitas erfüllt werden? Wie verhält es sich beispielsweise bei angemieteten Räumlichkeiten, deren künftige Nutzung häufig unsicher ist?

Zu 3.: Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rahmen des KiQuTG mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Gemäß Punkt 3.1 der Förderrichtlinie konnten Zuwendungsempfänger gemeinnützige anerkannte oder grundsätzlich anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe sowie die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin sein, in deren Einrichtungen Kinder gemäß dem Sozialgesetzbuch, Aches Buch (SGB VIII), und dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) betreut wurden.

Der Zuwendungsempfänger war gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) § 44 und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) an Rechte und Pflichten gebunden, darunter auch Informationspflichten. Diese umfassten die Notwendigkeit, regelmäßig über die Verwendung der Mittel zu berichten und bestimmte Mitteilungspflichten zu erfüllen, um Transparenz und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Gemäß Nr. 5.4 der Förderrichtlinie des Raumprogrammes betrug die Zweckbindung für eine kitagemaße Nutzung der geförderten Maßnahmen grundsätzlich drei Jahre, in Räumen im Eigentum des Trägers mindestens fünf Jahre. Unter diesen Voraussetzungen, konnten auch Einrichtungen in angemieteten Räumlichkeiten berücksichtigt werden.

4. Wie viele Mittel wurden in Umsetzung des KiQuTG für Lärmschutzmaßnahmen in Kitas bereitgestellt und in welcher Höhe standen dem Anträge auf Förderung gegenüber? (Bitte um Angabe des Haushaltstitels und Zahlen für 2020-2023)

Zu 4.: Insgesamt standen in den Jahren 2020-2023 in Kapitel 1040 Titel 68625 Mittel i. H. v. rund 29,5 Mio. Euro für alle drei Fördersäulen des Förderprogramms zur Verfügung:

Die Fördersäulen umfassten im Einzelnen:

1. Ausstattungen, die einen Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung haben und über die Standardausstattung hinausgehen, Anlässe für soziale Interaktion, Kommunikation, Gespräche und den Austausch der Kinder untereinander bieten (Sprachförderung).
2. Herstellung von Barrierefreiheit, wie beispielsweise Automatiktüren, Rampen, akustische und taktile Orientierungssysteme, rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Handläufe und barrierefreie Sanitäranlagen.
3. Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeitenden, wie beispielsweise Lärmschutz (z.B. Einbau von Akustikdecken, Verkleidung von Wänden, lärm-dämpfende Beläge, Raumteiler), rückenfreundliches Mobiliar (z.B. Wickelkommoden mit Treppen, höhenverstellbare Tische, Sitz-möglichkeiten für Erwachsene, spezielle ergonomische Stühle).

Nach Anpassung der Förderrichtlinie war eine maximale Förderung in Höhe von bis zu 40.000 EUR möglich (Nr. 5.2 der Förderrichtlinie). Die zu beantragenden Zuwendungsmittel waren innerhalb der Fördersäulen bis zur Erreichung der Förderhöchstsumme unbegrenzt, eine Inanspruchnahme mehrerer Fördersäulen war möglich.

Über die Höhe der für Akustik- und Schallschutzmaßnahmen eingesetzten Mittel kann keine Aussage getroffen werden, da Anträge stets für mehrere Fördersäulen beantragt wurden und keine gesonderte statistische Erhebung erfolgte.

5. Wie viele Mittel werden in Umsetzung des KiQuTG für Lärmschutzmaßnahmen in Kitas für die kommenden Jahre bereitgestellt? Inwiefern ist die Förderung zeitlich befristet?

Zu 5.: Im Rahmen des KiQuTG sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Der Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sieht kein Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung – mehr vor, unter welchem das Förderprogramm bisher lief.

6. Wie hoch ist der sachliche und der entsprechende finanzielle Bedarf, um Kitas in der Fläche mit Lärmschutzmaßnahmen auszustatten? Gab es dazu eine Erhebung oder ist eine solche geplant?

Zu 6.: Eine Erhebung des Landes Berlin darüber, wie hoch der sachliche und der entsprechende finanzielle Bedarf ist, um Kitas in der Fläche mit Lärmschutzmaßnahmen auszustatten, liegt bislang nicht vor und ist aktuell nicht geplant

Berlin, den 10. Oktober 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie